



**Hausordnung
des
Ruder Clubs Salzburg**

beschlossen von der Hauptversammlung vom 19. Juni 2013



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gültigkeit und Zweck	3
§ 2 Rechte der Mitglieder	3
§ 3 Pflichten der Mitglieder	3
§ 4 Gäste	4
§ 5 Hauswart	4
§ 5 Privateigentum	4
§ 6 Clubeigentum	5
§ 7 Verstöße	5
§ 8 Änderungen der Hausordnung	5

Hinweis: Bei der Bezeichnung von Funktionen wurde stets die grammatikalisch männliche Form gewählt. Diese ist selbstverständlich als inhaltlich neutrale Form anzusehen.



§ 1 Gültigkeit und Zweck

- 1.1 Die vorliegende Hausordnung wurde durch die Hauptversammlung 2013 beschlossen. Sie ist vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an in Kraft.
- 1.2 Die Clubanlagen dienen der Erholung und Freizeitgestaltung sämtlicher Mitglieder und ihrer engsten Familienangehörigen. Das Bootshaus dient sowohl sportlichen, als auch gesellschaftlichen Zwecken. Der sportlichen Betätigung darf durch gesellschaftliche Veranstaltungen kein Hindernis erwachsen.
- 1.3 Die Hausordnung dient der Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Clubanlagen. Alle Mitglieder, deren Familienangehörige und Gäste sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten.

§ 2 Rechte der Mitglieder

- 2.1 Alle Mitglieder und deren engste Familienangehörige sind berechtigt, das Bootshaus und die Clubanlagen zu benützen.
- 2.2 Floß: Die Benützung des Floßes durch badende Mitglieder und deren Gäste ist gestattet, wenn dadurch keine Behinderung des Ruderbetriebes eintritt. Das Floß ist für den Sportbetrieb unaufgefordert freizumachen.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Allen Mitgliedern wird gutes Benehmen und insbesondere Rücksicht auf die anderen Mitglieder zur Pflicht gemacht.
- 3.2 Ordnung: Alle Gegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden und sind nach Gebrauch an ihren Platz zurückzustellen. Auf dem gesamten Clubgelände ist auf größtmögliche Ordnung und Sauberkeit zu achten. Diesbezügliche Anweisungen des Vorstandes bzw. von Personen, die vom Vorstand bestimmt werden, sind zu befolgen.
- 3.3 Sparsamkeit: Energie, Wasser, und jegliches Vereinseigentum ist sparsam und zweckmäßig zu verwenden.
- 3.4 Rauchverbot: Größte Vorsicht mit Feuer und offenem Licht ist geboten. Im Bootshaus herrscht Rauchverbot.



- 3.5 Ersatzpflicht: Alle verlorenen oder beschädigten Gegenstände sind vom Schuldtragenden nach Maßgabe der Satzung zu ersetzen.

§ 4 Gäste

- 4.1 Gäste können die Clubanlagen benützen. Um Missbrauch auszuschließen, kann von der Hauptversammlung ein Gästebeitrag festgesetzt werden. Dieser ist einzuheben, wenn die Clubanlagen (Haus, Floß, Übungswiese,...) längere Zeit in Anspruch genommen werden. Jedes Mitglied, das Gäste einführt, soll dies in das beim Zeugwart aufliegende Gäste-Journal eintragen und haftet für den Eingang des Gästebeitrages.
- 4.2 An Regattatagen und bei Clubveranstaltungen wird kein Gästebeitrag eingehoben. Mitglieder anderer Rudervereine sind von der Entrichtung des Beitrages befreit.

§ 5 Hauswart

- 5.1 Der Hauswart hat die Bewachung des Clubeigentums, sowie den Erhalt der Ordnung und Reinlichkeit im Bootshaus zu koordinieren und ist verpflichtet, Verstöße gegen die Hausordnung der Clubleitung zu melden.
- 5.2 Der Hauswart ist zu persönlichen Dienstleistungen nicht verpflichtet. Die Bezahlung allfälliger vom Club im Bootshaus angebotener Getränke hat im Einvernehmen mit dem Hauswart, jedoch möglichst täglich beim Weggang, zu erfolgen.

§ 6 Privateigentum

- 6.1 Privateigentum kann nach Maßgabe eines verfügbaren Platzes nach Absprache mit dem Hauswart auf dem Gelände des Clubs oder im Haus abgestellt werden (Privatboote siehe Fahrordnung § 3.4). Die Mitglieder sind verpflichtet, derartiges Privateigentum auf Verlangen des Vorstandes zu entfernen. Fahrzeuge aller Art dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- 6.2 Haftung: Für im Bootshaus, am Gelände oder am Wasser befindliches Privateigentum übernimmt der Club keinerlei wie auch immer geartete Haftung.



§ 7 Clubeigentum

- 7.1 Kein Mitglied ist berechtigt, dem Club gehörendes Eigentum (auch Materialien) ohne vorherige Bewilligung des Vorstandes für private Zwecke verwenden. Der Vorstand ist berechtigt, für die Verleihung von Clubeigentum eine Gebühr einzuheben.
- 7.2 Veränderungen der Clubeinrichtungen bedürfen der Zustimmung des Hauswartes.
- 7.3 Veranstaltungen: Vor gesellschaftlichen Veranstaltungen ist zeitgerecht die Bewilligung des Vorstandes einzuholen und diesem eine verantwortliche Person zu nennen. Für die Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlich-(Örtlich-)keiten hat der Veranstalter Sorge zu tragen bzw. mit dem Hauswart das Einvernehmen herzustellen. Der Vorstand kann für die Zurverfügungstellung der Clubräumlichkeiten oder des Clubgeländes eine Miete festlegen. Belästigungen sind zu Vermeiden und das Clubeigentum ist zu schonen.

§ 8 Verstöße

- 8.1 Verstöße gegen die Hausordnung können vom Vorstand mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Diese sind:
- a) Verwarnungen (mündlich oder schriftlich)
 - b) befristetes Hausverbot
- 8.2 Grobe Verstöße können mit dem Ausschluss aus dem Club geahndet werden (Satzung § 8). Ein aus dem Club ausgeschlossenes Mitglied darf die Clubanlagen nicht mehr betreten.

§ 9 Änderungen

Über Änderungen der Hausordnung entscheidet nach die Hauptversammlung.

Salzburg, am 19. Juni 2013